



NR. 90 | 17. August 2011

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung  
für das Institut für Zeitgenössischen Tanz (IZT)  
der Folkwang Universität der Künste

vom 15. August 2011



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 224) hat der Fachbereich 3 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

### **Präambel**

„Folkwang Tanz“ ist als Ausbildung für zeitgenössischen Tanz und Tanztheater seit Gründung der Hochschule im Jahr 1927 ein besonders prägender Teil des Folkwang Lehrangebots. „Folkwang Tanz“ ist eine Wertmarke, richtungweisend für das Verständnis von Modernem Tanz. Ziel der Tanzausbildung der Folkwang Universität der Künste ist es nicht, Tänzer auszubilden, sondern tanzende Menschen, die Grundprinzipien der Bewegung erfassen und diese für sich individuell ausarbeiten. Laban, Jooss, Leeder, Züllig, Cébron, Bausch haben den Grundstein für eine Tanzausbildung gelegt, die bis heute wegweisende Impulse in die nationale und internationale Tanzszenen entfaltet. Ziel des Instituts für zeitgenössischen Tanz ist es, sich an dieser Geschichte zu orientieren und zugleich zukunftsfähige Perspektiven zu entwickeln. Im Institut für Zeitgenössischen Tanz sind die tänzerischen Studiengänge der Folkwang Universität der Künste, die Graduierteneinrichtung „Folkwang Tanzstudio“ und das Tanzarchiv der Folkwang Universität der Künste zusammengefasst.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Das Institut für Zeitgenössischen Tanz (IZT) ist eine künstlerische Einrichtung der Folkwang Universität der Künste im Fachbereich 3.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Das IZT nimmt Aufgaben in der Lehre, der angewandten Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers wahr. Es ermöglicht eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Studiengängen Tanz, dem Folkwang Tanzstudio und dem Folkwang Tanzarchiv und fördert den interdisziplinären Austausch mit den anderen Studiengängen des Fachbereichs 3 und anderen Studiengängen der Folkwang Universität der Künste. Es stärkt die Ausbildung junger Tänzerinnen und Tänzer und Choreographinnen und Choreographen für die professionelle Tanzpraxis durch die Verzahnung der grundständigen Bachelorausbildung mit dem Masterstudium und der Arbeit im Folkwang Tanzstudio und durch die Förderung von Kooperationen mit tanzbezogenen Einrichtungen wie dem Tanzarchiv Köln, dem Choreographischen Zentrum PACT Zollverein, dem Tanzhaus NRW, dem Tanztheater Wuppertal Pina Bausch, der Ausbildungskonferenz Tanz etc.

1. Aufgaben im Bereich der Studiengänge Tanz:
  - Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Studienorganisation der Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengänge,
  - Lehre und Forschung im Fachgebiet Tanz, insbesondere auf den Gebieten zeitgenössischer Tanz und Tanztheater, Grundlagenforschung zu Körperbildung, Tanztechnik, Ausbildungsformen,
  - Einführung in die künstlerische und wissenschaftliche Praxis,
  - Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, choreographische Förderung.
2. Aufgaben des Folkwang Tanzstudios:
  - Organisation der Arbeit des Folkwang Tanzstudios in Zusammenarbeit mit den Masterstudiengängen Choreographie und Interpretation,
  - Entwicklung und Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben durch Förderung von Kreationen junger Choreographen im Rahmen ihres Masterstudiums und von Projekten in Zusammenarbeit mit internationalen Gastchoreographen,
  - Erforschung neuer Methoden im darstellerischen und choreographischen Bereich,
  - Koordination und Unterstützung nationaler und internationaler Zusammenarbeit im Bereich des zeitgenössischen Tanzes, Tanztheaters und der Performance.
3. Aufgaben des Folkwang Tanzarchivs:
  - Aufarbeitung der Bestände und Entwicklung einer Mediathek, Archivierung und Digitalisierung der Bestände aus der Vergangenheit des Folkwang Tanzes, Dokumentation des aktuellen künstlerischen Schaffens (Tanz als Kulturerbe),
  - Aufarbeitung für die Nutzung in Praxis, Forschung und Lehre, Zusammenarbeit mit der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste, anderen Archiven und sonstigen tänzerischen Ressourcen, insbesondere mit der Pina Bausch Stiftung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglieder der IZT sind die in den Studiengängen Tanz lehrenden Hochschulangehörigen, das in diesen Studiengängen, im Folkwang Tanzstudio und im Tanzarchiv eingesetzte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sowie die Angehörigen des Folkwang Tanzstudios. Weitere Hochschulangehörige können eine Mitgliedschaft im IZT beantragen. Über die Anträge entscheidet der Beirat.

### **§ 4**

#### **Institutsleitung**

1. Das IZT wird durch einen Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - die Institutsleiterin oder der Institutsleiter, welche oder welcher zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist,
  - zwei Mitglieder des IZT aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.



3. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von den hauptberuflich Lehrenden im ITZ gewählt. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter muss das Fach „Zeitgenössischer Tanz“ vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
4. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der Geschäfte des Institutes,
  - Vorbereitung der Vorstands- und Beiratssitzungen.
5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 5** **Beirat**

1. Der Vorstand wird von einem Beirat beraten. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrenden des IZT, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 3, einer Angehörigen oder einem Angehörigen des FTS und drei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden des IZT.
2. Die Beiratsmitglieder werden jeweils von der Gruppe, die sie vertreten, gewählt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr.
3. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in Fragen des Studienangebotes, der Verwendung der Institutsmittel und des Personaleinsatzes.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## **§ 6** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Folkwang Universität der Künste (Verkündungsblatt) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 vom 13.04.2011 und 15.06.2011.

Essen, den 15.08.2011  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert